

**Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern,
die beim Leasinggeber aktiviert werden**

Die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert werden, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1

Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Leasingobjektes.

2

Der Leasingvertrag muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.

3

Die Gewährung einer Zuwendung ist davon abhängig, dass der Leasinggeber und der Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen.

4

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluss eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:

- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf- und / oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
- in Fällen des Immobilien-Leasing, Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und / oder veränderten Verwaltungskosten.

5

Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

- Durch eine Neukalkulation des Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.
- Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.